

Verwaltungsvereinbarung
hinsichtlich der Abwicklung der Beihilfeabrechnung
für den Landkreis Nürnberger Land
bei der Stadt Erlangen
(VerwV Beihilfe)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kosten, Vergütung
- § 4 Leistungskriterien
- § 5 Haftung
- § 6 Prüfung
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Rechnungsprüfung, Datenschutz und sonstige Dienstleistungsfunktionen
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

Auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom XX.XX.2016 überträgt der Landkreis Nürnberger Land ab 01.01.2017 alle mit der Gewährung von Beihilfen für ihre (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom BeihilfeCenter (BhC) wahrgenommen. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in dieser Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das BeihilfeCenter ermittelt die beihilfefähigen Beträge, errechnet die zustehende Beihilfe, fertigt den Beihilfebescheid (evtl. Kürzungen werden erläutert) und zahlt die Beihilfe an die Beihilfeberechtigten aus.
 - a. Den Beihilfeberechtigten werden die notwendigen Antragsformulare vom BhC zur Verfügung gestellt.
 - b. Die Berechnung der Beihilfeleistungen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern.
 - c. Jeder Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, den ersten Beihilfeantrag vollständig auszufüllen. Bei nachfolgenden Anträgen müssen die entsprechend gekennzeichneten Felder nur im Falle von Änderungen ausgefüllt werden. Die Anträge werden durch das BhC hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben überprüft. Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Nürnberger Land dem BhC die erforderlichen Daten in jeweils aktualisierter Form auf einem sicheren elektronischen Wege oder in Papierform zur Verfügung.
 - d. Bei der Beihilfeberechnung werden die Daten aus dem ersten Leistungsantrag zu Grunde gelegt, soweit sich aus Folgeanträgen keine Veränderungen ergeben.
 - e. Die Datenhaltung und Abwicklung der Beihilfeverfahren erfolgen mit einem DV-Verfahren (aktuell: ABBA vom Bundesamt für Finanzen, neu: Programm BeiPro). Es kann auf andere Systeme umgestellt werden.
 - f. Das BhC übersendet die Beihilfefestsetzungen einschließlich aller Belege fertig verbrieft, über die Poststelle des Landkreises Nürnberger Land an die Antragssteller/innen. Sofern die Zuleitung nicht per Sammelpost über den Landkreis Nürnberger Land erfolgen kann, erfolgt dies per Einzelzustellung auf dem normalen Postweg.
 - g. Die Beihilfeanträge – ohne vorgelegte Belege – werden auf die Dauer von fünf Jahren archiviert. Alle Abrechnungsdaten werden im BhC ausschließlich im Rahmen des DV-Verfahrens vorgehalten. Eine Aktenführung erfolgt nur insoweit, als im Falle von Beihilfekürzungen oder -ablehnungen bzw. in sonstigen Sonderfällen der Vorhalt von Kopien und Unterlagen für eine nachträgliche, inhaltliche Prüfung für erforderlich gehalten wird.

- h. Alle erforderlichen Genehmigungen, Genehmigungsverfahren und Festsetzungen (Heil- u. Kostenpläne etc.), die ausschließlich beihilfebezogen sind, werden auf das BhC übertragen.
 - i. Auf Wunsch von Beihilfeberechtigten des Landkreises Nürnberger Land überprüft das BhC Heil- und Kostenpläne bei Zahnersatz auf ihre voraussichtliche Erstattungsfähigkeit. Eine gesonderte Verrechnung dieser Leistung erfolgt nicht.
 - j. Die Auszahlung der Beihilfeleistungen an die Beihilfeberechtigten erfolgt direkt durch das BhC. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber umgehend (i.d.R. einmal wöchentlich) summarisch verrechnet. Über die Daten, die im BeihilfeCenter komplett abgewickelt werden, erhält der Auftraggeber zur internen Zuordnung der entstandenen Aufwendungen pro Beihilfefall folgende personenbezogenen Informationen: Name, Vorname und Betrag der jeweiligen Aufwendungen.
- (2) Das BhC informiert den Landkreis Nürnberger Land über alle beihilferelevanten Änderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BhC stehen sowohl der Verwaltung wie den (ehemaligen) Beschäftigten des Landkreises Nürnberger Land als Ansprechpartner für Fragen des Beihilferechtes zur Verfügung. Jeder Beihilfeberechtigte hat eine/n persönliche/n Ansprechpartner/in im BeihilfeCenter.
- (3) Bei Widerspruchs- und Klageverfahren der Beihilfeberechtigten des Landkreises Nürnberger Land unterstützt das BhC das Rechtsamt der Stadt Erlangen fachlich.
- (4) Das BhC informiert den Landkreis Nürnberger Land, soweit eine Leistungsgewährung erfolgt, bei der ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gemäß Art. 14 BayBG auf den Dienstherrn Landkreis Nürnberger Land übergeht bzw. übergegangen ist. Der Anspruch selbst ist durch den Landkreis Nürnberger Land geltend zu machen.

Des Weiteren informiert das BhC den Landkreis Nürnberger Land in den Fällen, in denen bekannt wird, dass einem Beihilfeberechtigten gegen einen Leistungserbringer oder einer Leistungserbringerin ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz auf Grund einer unrichtigen Abrechnung zusteht bzw. zustehen könnte (Art. 14 Satz 4 BayBG). Die Überleitung des Anspruchs selbst erfolgt durch den Landkreis Nürnberger Land als Dienstherr.

§ 3 Kosten, Vergütung

- (1) Der Landkreis Nürnberger Land zahlt als Ersatz für die entstehenden Aufwendungen einen Betrag von **31,90** Euro zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer pro abgerechneten Beihilfefall an das BhC. Die Kosten für die ausgefertigten Bescheide und Antragsformulare sind hierin enthalten.
- (2) Nach Abschluss der Kostenrechnung des BhC für das erste Geschäftsjahr werden die in Absatz 1 genannten Fallkosten für 2017 neu ermittelt und ggf. neu vereinbart. Dies soll jeweils nach drei Jahren wiederholt werden. Unabhängig hiervon passt sich der Betrag jährlich entsprechend den Auswirkungen der Tarifierhöhungen, bezogen auf Entgeltgruppe E8 TVöD an, ohne dass es einer Vereinbarung hierüber bedarf. Die Personalkosten werden auf der Basis der Durchschnittskosten, die von der KGSt dargestellt werden, verrechnet.
- (3) Die Kosten für einen Sammelversand der Beihilfebescheide an den Landkreis Nürnberger Land, zur Weiterleitung an die Antragsteller, sowie der Direktübersand an Versorgungs-

empfänger /innen sind durch die Fallpauschale gem. Abs. 1 abgedeckt.
Mit der Fallpauschale sind alle Leistungen (z. B. Abrechnung, Beratung, Bearbeitung von Widersprüchen und Klageverfahren) abgegolten.

- (4) Auslagen und Kosten, die im Rahmen der Überprüfung von Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz oder vergleichbaren Einzelfällen auftreten, werden durch den Landkreis Nürnberger Land erstattet. Dies gilt auch für Auslagen bei genehmigungspflichtigen Aufwendungen wie ambulanter Psychotherapie und kieferorthopädischen Behandlungen.
- (5) Für den Fall, dass von der Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht für die genannten Dienstleistungen festgelegt wird, sind die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen durch den Landkreis Nürnberger Land zu übernehmen.
- (6) Die Abrechnung erfolgt jeweils jährlich oder quartalsmäßig.

§ 4 Leistungskriterien

Das BhC ist bemüht, alle Beihilfeanträge möglichst zeitnah zu bearbeiten. Die Bearbeitung eines Beihilfeantrages kann jedoch nur nach Eingang sämtlicher zur Beihilfeberechnung erforderlicher Daten und Unterlagen erbracht werden. Eine Nachlieferung von Unterlagen, soweit sie nicht für bereits in Bearbeitung befindliche Rechnungen erforderlich ist, ist ausgeschlossen. Im Interesse einer raschen Abwicklung werden keine nachträglichen Erweiterungen der Beihilfeanträge bearbeitet. Die fertig verbrieften Unterlagen werden unmittelbar danach an den Auftraggeber übersandt. Soweit weniger als fünf Anträge vorliegen erfolgt der Versand einmal wöchentlich.

Aktuell werden die Beihilfebescheide incl. der zugehörigen Belege an die Antragsteller/innen versandt. Entsprechend dem bayerischen Beihilferecht kann das BhC nachfolgend darauf umstellen, dass nur noch der Beihilfebescheid übersandt wird. Zum Beihilfeantrag sind hierfür nur Kopien der Antragsbelege erforderlich, die dann nicht zurückgegeben und gespeichert werden.

§ 5 Haftung

Das BhC wird bei der Aufgabenerledigung die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 277 BGB).

§ 6 Prüfung

Die Akten der Beihilfefälle des Landkreises Nürnberger Land und die Betriebsabrechnung können jederzeit zu Prüfzwecken von durch den Landkreis beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingesehen und hierzu Informationen eingeholt werden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Datenhaltung und Abwicklung der Beihilfeaufgaben erfolgt mittels DV-Verfahren (aktuell: ABBA vom Bundesamt für Finanzen).

- (2) Alle Abrechnungsdaten werden im BeihilfeCenter ausschließlich im Rahmen des DV-Verfahrens vorgehalten.
- (3) Eine Aktenführung erfolgt nur insoweit, als bei Beihilfekürzungen oder -ablehnungen bzw. in sonstigen Sonderfällen der Vorhalt von Kopien von Unterlagen für eine nachträgliche, inhaltliche Prüfung für erforderlich ist.

Soweit das BeihilfeCenter über Beihilfeakten des Landratsamtes Nürnberger Land verfügt werden diese Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet. Ein entsprechender Nachweis wird vorgelegt.

§ 8

Rechnungsprüfung, Datenschutz und sonstige Dienstleistungsfunktionen

Die zur Begleitung des BeihilfeCenters erforderlichen Dienstleistungs- und Kontrollfunktionen (Rechnungsprüfung, Datenschutz, Rechtsamt etc.) werden von der Stadt Erlangen wahrgenommen. Für Rechnungsprüfung und Datenschutz sind Rechnungsprüfungsamt und Datenschutzbeauftragter der Stadt Erlangen zuständig. Die Stadt Erlangen stellt aufgrund der vereinbarten Funktionsübertragung den Datenschutz für die zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten des Landkreises Nürnberger Land gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sicher. Vorgänge, welche den Landkreis Nürnberger Land betreffen, sind gleichzeitig auch der entsprechenden Stelle des Landkreises Nürnberger Land zu eröffnen.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von Seiten der Stadt Erlangen bzw. des Landkreises Nürnberger Land unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Trägern entstehen, werden beide Träger vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtbehörde anrufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Träger entsprechende Lösung suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus diesem Vertrag ausdrücklich ein anderes ergibt.

Erlangen, den
Stadt Erlangen

Lauf, den
Landkreis Nürnberger Land

Der Oberbürgermeister

Der Landrat